

Bundesarbeitsgericht
Urt. v. 21.01.1975, Az.: 5 AZR 200/74

Ehefrau; Eigene Erwerbstätigkeit; Unterhaltsanspruch; Zwangsvollstreckung; Berechnung des pfändbaren Teiles des Arbeitseinkommens des Ehemannes; Pfändbares Einkommen

Gericht: BAG

Entscheidungsform: Urteil

Datum: 21.01.1975

Referenz: JurionRS 1975, 10123

Aktenzeichen: 5 AZR 200/74

ECLI: [keine Angabe]

Verfahrensgang:

vorgehend:

LAG Düsseldorf 27.03.1974 - 12 Sa 562/73

Rechtsgrundlagen:

§ 1360 BGB

§ 1360a BGB

§ 766 ZPO

§ 850c ZPO

Fundstellen:

BAGE 27, 4 - 13

DB 1975, 1370-1371 (Volltext mit amtl. LS)

MDR 1975, 695-696 (Volltext mit amtl. LS)

NJW 1975, 1296 (amtl. Leitsatz)

BAG, 21.01.1975 - 5 AZR 200/74

Amtlicher Leitsatz:

1. Ob einer Ehefrau trotz eigener Erwerbstätigkeit ein Unterhaltsanspruch gegen ihren Mann zusteht und sie dementsprechend bei der Berechnung des pfändbaren Teiles des Arbeitseinkommens ihres Ehemannes als unterhaltsberechtigter Person im Sinne des § 850 c Abs. 1 Unterabs. 2 ZPO zu berücksichtigen ist, richtet sich nach den Verhältnissen der Ehegatten.
2. Ein weit hinter den Einkünften des Ehemannes zurückbleibender, aus eigener Erwerbstätigkeit geleisteter finanzieller Beitrag der Ehefrau zum Familienunterhalt, der lediglich die Lebensgrundlage der Familie erweitert, nicht aber zu einer Vermögensbildung ausreicht, ist nicht geeignet, den Ehemann von den ihm sonst treffenden Lasten für den Familienunterhalt zu befreien, insbesondere den hiervon auf die Ehefrau entfallenden Anteil zu mindern.
3. Eine Berücksichtigung der Ehefrau als unterhaltsberechtigter Person i. S. von § 850 c Abs. 1 Unterabs. 2 ZPO scheidet nicht schon deshalb aus, weil sie aus ihrer Erwerbstätigkeit Einkünfte hat, die den pfändungsfreien Grundbetrag nach § 850 c Abs. 1 Unterabs. 1 ZPO übersteigen.

4. Grundsätzlich können beide Ehegatten im Falle einer gegen beide gerichteten Zwangsvollstreckung den erhöhten pfändungsfreien Betrag des § 850 c Abs. 1 Unterabs. 2 ZPO in Anspruch nehmen, wenn beide gemeinschaftlichen ehelichen Kindern Unterhalt gewahren.